

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der geltenden Fassung sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung erlässt die Stadt Leipheim die nachstehende Satzung:

## **Satzung**

### **zum Erlass einer Veränderungssperre der Stadt Leipheim im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Hermann-Köhl-Straße“**

**vom 11.05.2023**

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat hat am 16.12.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan Nr. 51 „Hermann-Köhl-Straße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügtem Lageplan des Stadtbauamtes vom 04.03.2021, M. 1:2000 der einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung darstellt. Der Geltungsbereich umfasst die im als Anlage beigefügten Lageplan markierten Grundstücke Fl.-Nrn. 1639/9, 1639/3, 1639/1, 1639/5, 1639/6, 1639/13, 1639/7, 1639/23, 1639/22, 1639/11, 1639/10, Teilflächen aus 1661 und 1664 der Gemarkung Leipheim.

#### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Leipheim von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Leipheim nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln der Stadt Leipheim in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtverbindlich wird.

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Leipheim, den 11.05.2023

STADT LEIPHEIM

Christian Konrad  
1. Bürgermeister